

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Vergabe von Wohnungsbaufördermitteln in den Jahren 2021 und 2022 - nachgefragt

Auf die Frage, in welchem Zeitraum Anträge auf Wohnungsbauförderung im Jahr 2022 gestellt werden können, teilte die Landesregierung in Drucksache 7/5239 mit, dass Anträge zur Programmaufnahme zu jeder Zeit gestellt werden könnten. Nach Bestätigung der Aufnahme in das jeweilige Förderprogramm sei der vollständige Antrag innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

Ein Antragsteller aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der bereits seit dem Jahr 2020 Wohnungsbaufördermittel für ein geplantes Projekt beantragte und seither im Dialog mit dem Ministerium und dem Thüringer Landesverwaltungsamt stand, erhielt nunmehr die Auskunft, dass schon im April eine Vergaberunde im Thüringer Landesverwaltungsamt stattgefunden habe. Er sei zu spät und es gebe in diesem Jahr keine weiteren Vergaberunden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3835** vom 26. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2022 beantwortet:

1. Inwieweit wurden die für das Jahr 2022 mit 70 Millionen Gesamtfördervolumen bezifferten Wohnungsbaufördermittel bereits vollständig vergeben?

Antwort:

Entsprechend der Meldungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes waren die Wohnungsbaufördermittel im Zeitraum Oktober 2021 bis Oktober 2022 bereits zu circa 77 Prozent für in das Förderprogramm aufgenommene Vorhaben verplant. Aufgrund der aktuell schwierigen Bedingungen (Kostensteigerungen, Lieferschwierigkeiten, Handwerker-mangel) waren bei einigen Vorhaben teils aufwendige Umplanungen notwendig, teilweise entschlossen sich Bauherren ihre Vorhaben zurückzuziehen. Aufgrund der notwendigen Umplanungen/Änderung der Unterlagen erhöhte sich der Prüf- und Zeitaufwand im Rahmen der Antragsbearbeitung.

2. Welche Projekte werden mit welchem Fördervolumen im Jahr 2022 gefördert?

Antwort:

Entsprechend der Informationen des Thüringer Landesverwaltungsamtes befinden sich nachfolgende Vorhaben im Jahr 2022 derzeit in der Antragsbearbeitung:

Vorhaben	Fördermittelvolumen in Euro
Oberweißbach, Fröbelstr./Bahnhofstr.	3.060.500
Schleusingen, Kirchstr. 1	5.026.200

Vorhaben	Fördermittelvolumen in Euro
Jena, Ziegesar-Str. 7	5.983.400
Ilmenau, Johann-Friedrich-Böttger-Str. 1	6.648.000
Arnstadt, An der Weiße 29, 31, 33	3.327.600
Eisfeld, Justus-Jonas-Str. 24, 26, 28	2.569.500
Gesamt	26.615.200

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt

3. Welche Kriterien waren für die Förderzusage der jeweiligen Projekte ausschlaggebend?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Bedarf an Wohnraum nachzuweisen und sind die technischen Vorgaben/Zuwendungsvoraussetzungen im Sinne der Förderrichtlinie zu erfüllen.

Primäres Ziel der Wohnungsbauförderung ist es, ausreichend angemessenen und bezahlbaren Wohnraum für diejenigen bereitzustellen, die sich auf dem Wohnungsmarkt nicht ausreichend mit Wohnraum versorgen. Insofern ist das Verhältnis von Fördermittelbedarf und der Anzahl der damit zu errichtenden Wohneinheiten maßgeblich von Bedeutung.

Zudem soll vor dem Hintergrund der immer älter werdenden Gesellschaft ausreichend altersgerechter und barrierefreier Wohnraum zur Verfügung stehen.

Besondere Beachtung finden Vorhaben, bei welchen Wohnungsbaufördermittel mit anderen Fördermitteln kumuliert werden können und jene, die für den Stadtumbau notwendig sind oder eine städtebauliche Funktion aufweisen (zum Beispiel der Revitalisierung von Brachflächen und/oder Lückenschließung dienen).

4. Auf welcher Grundlage (Richtlinie) und in welchem Zeitrahmen wurde das Vergabeverfahren durchgeführt?

Antwort:

In der sozialen Wohnungsbauförderung des Landes gibt es keine "Vergabeverfahren".

Die zu fördernden Vorhaben wurden zunächst zur Aufnahme in die Programmaufstellung bei der Bewilligungsstelle angemeldet. Auf Grundlage der aktuell gültigen Richtlinien - der "Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung (Innenstadtstabilisierungsprogramm - ISSP)" und der "Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (ThürModR - Mietwohnungen)" wurden die einzelnen Vorhaben in der Programmaufstellungsrunde besprochen und bewertet und anhand dessen entschieden, welche der angemeldeten Vorhaben in die Programmaufstellungsrunde aufgenommen werden. Die Bauherren der ausgewählten Vorhaben wurden anschließend zur Einreichung der Fördermittelanträge aufgefordert.

5. Welche Anträge auf Wohnungsbauförderung im Jahr 2022, die für Projekte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vorlagen, wurden mit welcher Begründung abgelehnt?

Antwort:

Bisher wurden keine Fördermittelanträge oder Programmanmeldungen aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt abgelehnt.

Insgesamt lagen drei Anmeldungen aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für das Innenstadtstabilisierungsprogramm vor. Dabei handelt es sich zum einen um ein Vorhaben, welches zunächst zurückgestellt wurde. Hierzu wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt weitere Unterlagen angefordert. Zum anderen wurde ein weiteres Vorhaben auf zwei Bauabschnitte aufgeteilt, wobei der erste zur Aufnahme in die Programmaufstellung ausgewählt wurde und der zweite zunächst zurückgestellt wurde. Durch den Bauherrn wurde das Vorhaben insgesamt (1. und 2. Bauabschnitt) zurückgezogen.

6. Inwieweit können diese Anträge im Jahr 2023 berücksichtigt werden?

Antwort:

Das durch den Bauherrn zurückgezogene Vorhaben kann im Jahr 2023 nach der neuen Richtlinie erneut zur Aufnahme in das Förderprogramm/Programmaufnahme angemeldet werden.

Im Hinblick auf das andere Vorhaben wird auf die bisher vorgesehene Übergangsregelung verwiesen. Damit kann, soweit die Antragstellung noch im Jahr 2022 erfolgt, die Bewilligung jedoch erst im Jahr 2023 erteilt wird, dieses Vorhaben dennoch nach den derzeit gültigen Richtlinien umgesetzt werden können.

7. Gibt es bereits Vormerkungen für Projekte, die im Jahr 2023 gefördert werden sollen, und wenn ja, welche?

Antwort:

Solche "Vormerkungen" sind hier nicht bekannt.

8. Sind für das Jahr 2023 Änderungen hinsichtlich der Vergabebestimmungen für Wohnungsbaufördermittel geplant und wenn ja, welche?

Antwort:

Zunächst wird hierzu auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Entwurf der Wohnungsbauförderrichtlinie ab dem Jahr 2023 vorrangig Modernisierungsmaßnahmen gefördert werden sollen. Zu einem nachhaltigen Einsatz der Fördermittel soll die Förderung nur in Ortsteilen der Zentralen Orte erfolgen, in denen möglichst mehrere Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge vorhanden sind.

Im Übrigen ist vorgesehen, Vorhaben genossenschaftlicher und langfristig gemeinwohlorientierter Träger besonders zu berücksichtigen und auch die Förderung von Gemeinschaftsflächen zu verstärken. Durch eine Experimentierklausel sollen Vorhaben, welche in städtebaulicher, energetischer oder ökologischer Hinsicht Innovationen für den Wohnungsbau darstellen, leichter Berücksichtigung finden.

9. Wie ist der aktuelle Stand betreffs der Bundesförderung durch den sogenannten "Klimabaustein"?

Antwort:

Die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus im Programmjahr 2022 trat im Juli 2022 in Kraft. Insgesamt wird durch den Bund ein Verpflichtungsrahmen in Höhe von einer Milliarde Euro zur Verfügung gestellt und entsprechend des Königsteiner Schlüssels auf die einzelnen Länder verteilt.

Ergänzend zu den Bestimmungen im Rahmen der sozialen Wohnungsbauförderung muss bei Vorhaben zur Schaffung von Wohnraum mindestens Effizienzhausstandard 55 und bei Maßnahmen zur Modernisierung von Wohnraum mindestens Effizienzhausstandard 85 erreicht werden.

Eine Fortsetzung im Jahr 2023 ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin